

Stellungnahme der GEW, Landesverband Saarland, zu der geplanten Änderung der Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung – für die Grundschulen im Saarland

Grundsätzlich begrüßt die GEW den Wegfall einer verpflichtenden Empfehlung für den Übergang auf eine weiterführende Schulen und den Wegfall des Übergangsverfahrens (alt §6). Damit wird die Verantwortung der Eltern für den Bildungsweg ihrer Kinder gestärkt und Druck von den Kindern, aber auch von den Schultern der GrundschullehrerInnen genommen. Es bleibt jedoch das Problem bestehen, dass tragfähige Prognosen für die Bildungsperspektiven von Zehnjährigen schwierig sind – unabhängig davon, ob die Entscheidung von Eltern oder Lehrkräften getroffen wird. Deshalb bekräftigt die GEW ihre Grundposition, dass es nach der 4. Klasse viel zu früh ist für eine Richtungsentscheidung über den Bildungsweg, und spricht sich für ein längeres gemeinsames Lernen aus.

An einigen Stellen scheint uns die vorgesehene Änderung halbherzig. Daher nimmt die GEW wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1

§16, (1):

Der letzte Satz des Absatzes sollte geändert werden:

Nicht die Erziehungsberechtigten sollen den Grundschulen mitteilen, an welchen Schulen sie ihr Kind angemeldet haben, sondern diese Meldung soll – wie bisher – über die weiterführenden Schulen erfolgen.

Begründung: Es kommt immer wieder vor, dass einzelne Eltern sehr säumig mit der Anmeldung ihrer Kinder sind und die Grundschulen nachfragen müssen. Die Rückmeldung über die weiterführenden Schulen verläuft in der Regel zügig und ist ein geeignetes Verfahren, über das die Erfüllung der Schulpflicht abgesichert werden kann.

§16, (2):

Da die frühere „verpflichtende Empfehlung“ mit dieser Gesetzeslösung wegfällt, fordert die GEW, dass es auch keine „Zusammenfassende Beurteilung“ mehr unter dem Entwicklungsbericht gibt.

Begründung:

Die bisherige Stigmatisierung von Kindern und Eltern ohne Empfehlung entfällt mit der geplanten Änderung nicht. Es wird weiterhin Druck auf die Kinder ausgeübt werden, dass sie die Empfehlung bekommen, die dann darin besteht, dass ihnen bescheinigt wird, dass ihre Leistungsentwicklung den erfolgreichen Besuch eines Gymnasiums; einer Gesamtschule oder einer ERS erwarten lässt.

Wir fragen uns, wem dieser Satz noch nützen soll?

- Den KollegInnen an den weiterführenden Schulen – weil sie nicht den Entwicklungsbericht lesen müssen, sondern sich mit diesem Satz begnügen können, um eine Schublade zu bedienen?
- Der Gesamtschule und der ERS, da sie – bis zum Auffüllen ihres „Quotendrittels“ – Kinder mit dieser Empfehlung bevorzugt aufnehmen dürfen [vgl. Artikel 2, §4, Absatz (3)]? Dies ist den anderen Kindern gegenüber diskriminierend und wirkt seltsam, da das Gymnasium alle Kinder aufnehmen muss, bis seine Kapazitäten erschöpft sind. Das sollte für die Pflichtschulen in einem Wohnbezirk doch dann erst recht gelten! Man könnte hier den abstrusen Fall konstruieren, dass ein Kind

ohne Empfehlung an seiner gewünschten Pflicht Gesamtschule (oder ERS) keinen Platz bekommt, aber dafür am benachbarten Gymnasium...

- Den Eltern, damit sie das Beratungsgespräch und den Entwicklungsbericht auch bloß richtig verstehen und – so scheint es – die QUINTESENZ dieser Kommunikation unmissverständlich schwarz auf weiß vor sich haben?
- Den Kindern, denen man aufgrund ihrer Leistungsentwicklung keinen erfolgreichen Besuch eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder einer ERS zutraut, aber den Besuch einer Gesamtschule oder ERS empfiehlt?
- Den LehrerInnen an den Grundschulen, die einen individuellen und detaillierten Bericht zu jedem Kind geschrieben haben? Soll hier eine Pseudo-Aufwertung ihres Urteils erfolgen? Das würde das Anliegen der pädagogischen Bemühungen in der Grundschule untergraben, die sich gegen Selektion und Schubladendenken richten.

§16, (3):

Da die Eltern die Gelegenheit bekommen, mit der KlassenlehrerIn Ihres Kindes ein Beratungsgespräch zu führen, ist es aus Gründen der Arbeitsbelastung der KollegInnen nicht einzusehen, dass hier ein Automatismus greift, wenn Eltern dieses Gespräch nicht wollen: Warum soll ihnen dann ein Bericht zugeschickt werden? Einen ausführlichen Entwicklungsbericht bekommen sie ja mit dem Zeugnis. (Dieses Verfahren sollte auf Einzelfälle beschränkt bleiben, wenn Eltern aus widrigen Gründen, wie (z. B. Krankheit) keinen Termin in den beiden anvisierten Wochen wahrnehmen können.)